

**ERGÄNZUNGSORDNUNG ZUR FINANZORDNUNG ZUR VERGABE VON
PROJEKTZUSCHÜSSEN AUS MITTELN DER STUDIERENDENSCHAFT DER
UNIVERSITÄT ZU GREIFSWALD (Förderrichtlinie)**

(Fassung vom 27.10.2015)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Anträge auf Gewährung von finanzieller Unterstützung für Projekte von Mitgliedern der Studierendenschaft der Universität Greifswald. Sie begründet keinen Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung durch die Studierendenschaft.

§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft Greifswald

Aufgaben der Studierendenschaft Greifswald sind im Sinne dieser Richtlinie und nach § 2 Satzung der Studierendenschaft insbesondere:

1. Vertretung der Interessen der Studierenden als Mitglieder der Universität,
2. Mitwirkung bei der Verbesserung der Lehre und bei der Erstellung des Lehrberichts,
3. Eintreten für die wirtschaftliche Förderung und die sozialen Belange der Studierenden, insbesondere für Studierende mit Kind,
4. Vertretung der hochschulpolitischen und fachlichen Belange ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
5. Unterstützung und Förderung der geistigen und kulturellen Belange, sowie die Vernetzung der einzelnen studentischen Organe,
6. Förderung des Studierendensports, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist
7. Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen, insbesondere im Ostseeraum,
8. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung,
9. Förderung der Gleichberechtigung der Mitglieder der Universität,
10. Förderung ökologischer Belange an der Universität.

§ 3 Antrag

(1) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft der Universität Greifswald gemäß § 1 Satzung der Studierendenschaft.

(2) Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag unter Nutzung des durch den AStA erstellten Formulars hin gewährt. Die elektronische Form ist der Schriftform gleichgestellt, solange vor Beginn der Verhandlung über den Antrag dieser eigenhändig von dem Projektverantwortlichen unterzeichnet wird. Der Antrag muss eine Kurzbeschreibung des zu fördernden Projekts und die Angabe einer eindeutigen Projektverantwortliche mit Name, Anschrift und Telefonnummer beinhalten. Dem Antrag sind ein Finanzplan über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben sowie der zu leistende Eigenanteil beizufügen. Es muss die Summe, als auch der/die Posten aufgeführt sein, für die das Geld ausgegeben werden soll (z.B. Druckkosten, Materialkosten, Miete und Transportkosten, Reisekosten). Die nähere Ausgestaltung des Antragsverfahrens obliegt dem AStA.

(3) Der Antrag soll zum für den*die Antragssteller*in frühestmöglichen Zeitpunkt gestellt werden. Er*sie ist jedoch mindestens eine Woche vor der letzten Sitzung des

Studierendenparlamentes vor Beginn des Projektes einzureichen. Über Ausnahmen kann bei Dringlichkeit das Studierendenparlament auf Vorschlag des*r AStA-Referent*in für Finanzen mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder entscheiden. Er ist überdies so zu stellen, dass § 7 Abs. 2 dieser Richtlinie eingehalten werden kann. Anträge, die nach Beginn des Projektes eingehen, werden nicht berücksichtigt. Ausnahmen regelt §16.4 der Finanzordnung.

(4) Dem*r Antragsteller*in ist zusammen mit dem Antragsformular ein Exemplar dieser Richtlinie sowie eine vom Finanzreferenten erstellte Übersicht möglicher Förderungsinstitutionen auszuhändigen.

§ 4 Projektinhalt

- (1) Das Projekt muss auf Studierende der Universität Greifswald ausgerichtet sein.
- (2) Projekte, die über das hochschulpolitische Mandat der Studierendenschaft hinausgehen, können nicht gefördert werden.

§ 5 Relative Förderhöchstgrenze

Die Zuwendung beträgt in der Regel maximal 50 vom Hundert der Gesamtkosten der Maßnahme. In besonderen Ausnahmefällen kann ein höherer Zuschuss gewährt werden. Die Vollfinanzierung eines Projektes ist ausgeschlossen.

§ 6 Förderunwürdigkeit

- (1) Eine Förderung ist ausgeschlossen bei:
 - a) Diskotheken, Partys, Feten, Feiern etc., die nicht unmittelbar den Zwecken der Studierendenschaft der Universität Greifswald dienen, auch wenn der AStA als Mitveranstalter auftritt,
 - b) Projekte, die den Aufgaben der Studierendenschaft der Universität Greifswald gemäß § 2 widersprechen und
 - c) Projekte, die so angelegt sind, dass diese sich durch Eigeneinnahmen refinanzieren lassen.
- (2) Ausnahmen von § 6 Absatz 1 lit. c können aufgrund einer besonderen Notlage oder einem besonderen Interesse seitens der Studierendenschaft zugelassen werden. Dabei besteht die Möglichkeit einer Vorfinanzierung, die nach Abschluss des Projektes zurückzuzahlen ist.

§ 7 Entscheidung über Förderanträge

- (1) Die Entscheidung über Förderanträge obliegt bis zu einer Gesamthöhe von 150 Euro des*r Finanzreferent*in des AStA. Übersteigt das Fördervolumen den Betrag von 150 Euro bedarf es einer Beratung und Entscheidung durch das Studierendenparlament.
- (2) Abweichend von den Bestimmungen § 3 Abs. 3 Satz 2 müssen Anträge über eine Förderungssumme von bis zu 150 Euro mindestens sieben Arbeitstage vor Beginn des Projektes bei dem*der AStA-Referent*in für Finanzen eingereicht werden. Über Ausnahmen

kann bei Dringlichkeit der*die AStA-Referent*in für Finanzen im Benehmen mit dem*der AStA-Vorsitzenden entscheiden.

(3) Der*die AStA-Referent*in für Finanzen berichtet im Rahmen ihrer Berichtspflicht über bewilligte Anträge.

§ 8 Zuwendungsbescheid

(1) Der Zuwendungsbescheid durch den*die Finanzreferent*in muss insbesondere die genaue Bezeichnung des*r Zuwendungsempfängers*in, die Art und Höhe der Zuwendung sowie die genaue Bezeichnung des Zweckes enthalten. Darin ist der Nachweis der Verwendung nach dem von der Studierendenschaft verwendeten Muster zu verlangen. Ggf. sind Belege und Verträge beizubringen. Der Verwendungsnachweis ist spätestens vier Wochen nach Beendigung der Maßnahmen zu erbringen. Wird der Verwendungsnachweis nicht innerhalb dieses Zeitraums erbracht, verfällt die Förderung. In begründeten Fällen kann die Frist verlängert werden. Die Auszahlung der Mittel erfolgt grundsätzlich erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides, die vom Zuwendungsempfänger beschleunigt werden kann, wenn er auf einen Rechtsbehelf verzichtet. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Vorauszahlung der Mittel möglich. Bei ablehnendem Bescheid ist dieser mit einer Begründung zu versehen.

(1a) Die Entscheidung über einen Antrag mit einem Fördervolumen über 150 Euro wird vertagt, wenn bei der Sitzung des Studierendenparlaments weder der*die Antragsteller*in noch eine von ihm*ihr zur Vorstellung des Antrags bestimmte Person anwesend ist.

(1b) In Ausnahmefällen, insbesondere bei hoher Dringlichkeit, kann das StuPa auf die Vertagung verzichten.

(2) Der*die Veranstalter*in ist verpflichtet, in Veranstaltungsankündigungen, Medieninformationen und Publikationen auf die finanzielle Förderung durch die Studierendenschaft hinzuweisen. Des Weiteren ist das Logo der Studierendenschaft, vertreten durch das Studierendenparlament, auf allen Plakaten, Flyern etc. abzudrucken. Ein Bericht über den Verlauf des Projektes ist wünschenswert.

(3) Zur Förderung der Internationalität der Universität Greifswald ist der*die Veranstalter*in aufgerufen, in ihren Publikationen mehrsprachig auf das Projekt hinzuweisen.

§ 9 Zahlungsweise

(1) Die Zuwendungen werden mit Maßgabe aus § 8 Absatz 1 dieser Förderrichtlinie auf ein von dem*r Antragsteller*in zu benennendes Konto angewiesen.

(2) In Ausnahmefällen ist auf begründeten Antrag eine Barauszahlung von bis zu 1000€ möglich.

(3) Nicht verwendete Vorauszahlungen sind binnen acht Wochen nach dem geplanten Projekttermin bzw. dem Ende des Projektes unaufgefordert zurückzuzahlen.

§ 10 Verstöße gegen diese Richtlinie

Bei Verstößen gegen diese Richtlinie und bei wesentlichen inhaltlichen Abweichungen vom angegebenen Projektinhalt sowie bei unsachgemäßer Verwendung sind die Zuschüsse in voller Höhe zurückzuerstatten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde vom Studierendenparlament auf seiner Sitzung am 19. Januar 2010 beschlossen. Sie tritt nach Genehmigung durch die Rektorin der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Diese Richtlinie wurde vom Studierendenparlament auf seiner Sitzung am 27. Oktober 2015 zuletzt geändert. Die Änderung wurde am 01.12.2015 von der Rektorin genehmigt und am 02.12.2015 hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Alexander Wawerek
Präsident des Studierendenparlamentes

Anna-Lou Beckmann
*Vorsitzende des Allgemeinen
Studierendenausschusses*